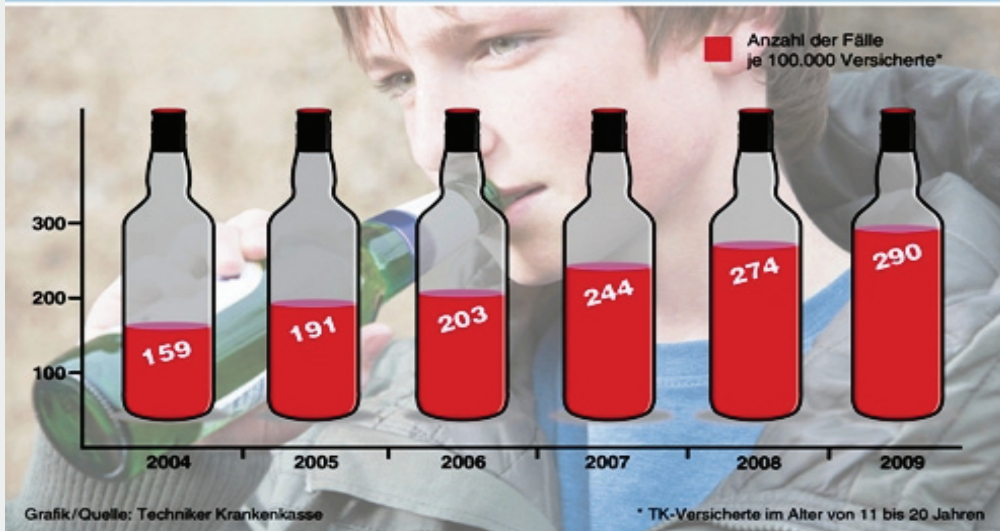


# Rechtliche Rahmenbedingungen kommunaler Alkoholverbote

## Die Ausgangslage und Problematik

### Teenager im Alkoholrausch

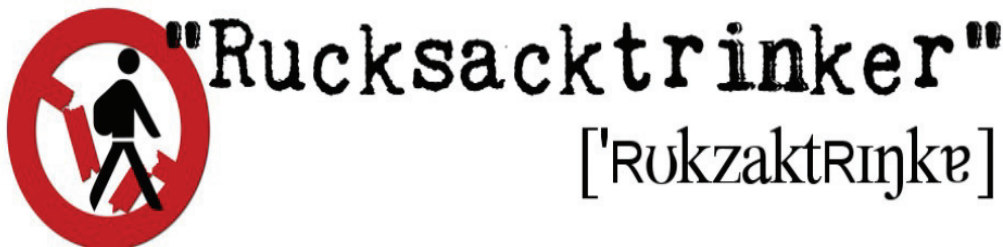
Immer mehr Kinder und Jugendliche landen alkoholbedingt im Krankenhaus



Hinzu kommen:

- Lärm
- Schmutz und Unrat
- Sachbeschädigungen
- Belästigungen

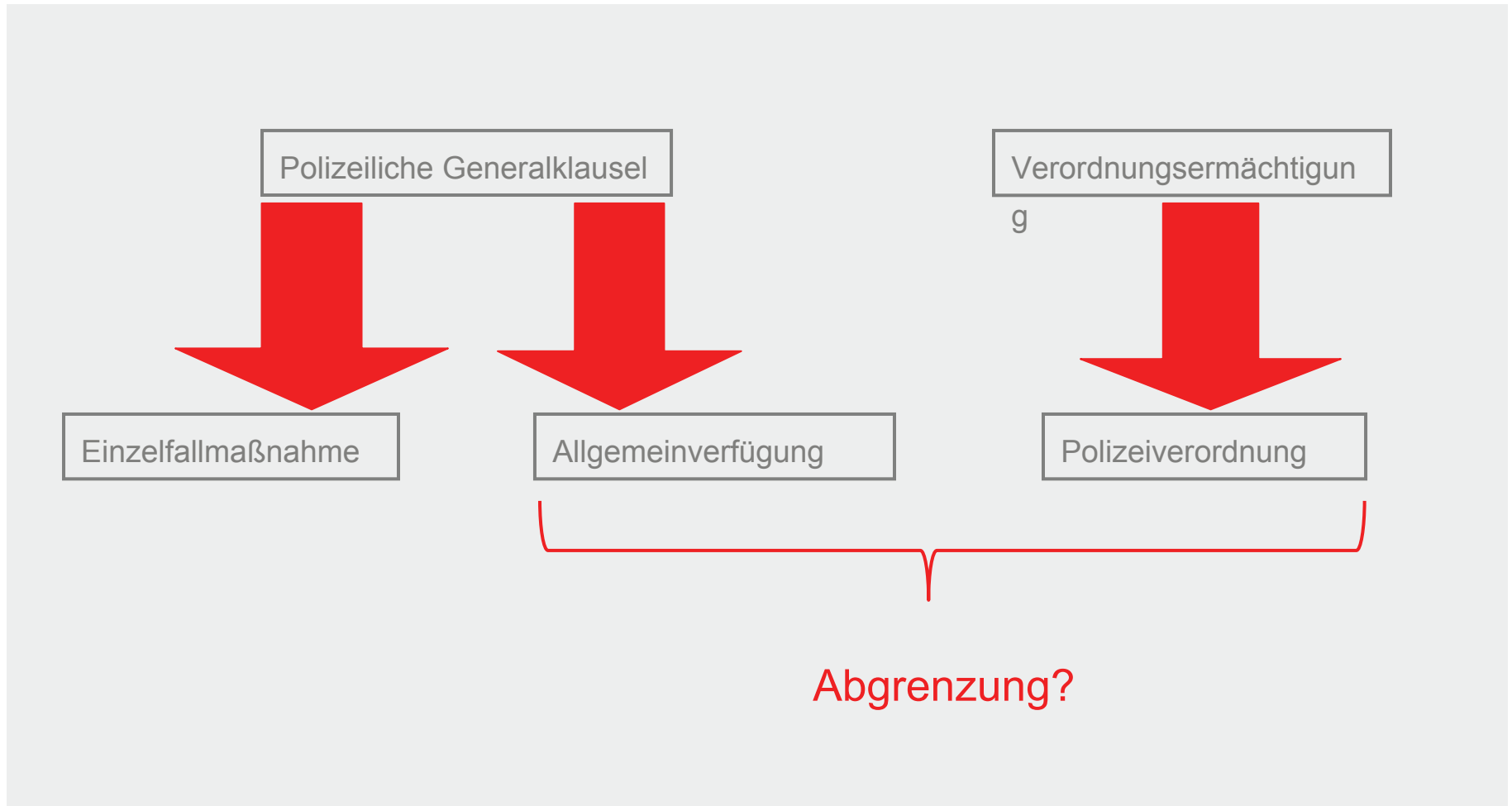
**Aber** auch finanzielle Einbußen bei Standbetreibern und Gastwirten.



Quelle:

<http://rucksacktrinker.wordpress.com/author/rucksacktrinker/>

## Polizeirechtliche Handlungsformen



## Allgemeinverfügung (1)

*„Allen Personen, die sich in dem beschriebenen Bereich in der Zeit von ... bis ... aufhalten, wird das Mitführen oder der Verzehr alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit untersagt.“*



## Allgemeinverfügung (3)

**Voraussetzung:** Konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit (oder Ordnung)



**Wenn eine Sachlage festgestellt werden kann, die bei ungehindertem Geschehensablauf nach Prognose der Polizei in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen wird.**

**Problem:** Mitführen oder Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist eine gesellschaftlich akzeptierte Handlung, die nur in seltenen Fällen in der Begehung von Straftaten usw. mündet.

Maßgeblich ist insoweit auch nicht der Alkoholkonsum, sondern das Anschlussverhalten.

## Polzeiverordnung (1)

„Im Geltungsbereich der Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten:

- alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
- alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn auf Grund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.

Dieses Verbot gilt in den Nächten von Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag, Sonntag auf Montag jeweils von 22 bis 6 Uhr. Gleiches gilt für die Zeit von 00:00 bis 6 Uhr morgens an einem gesetzlichen Feiertag und die zwei Stunden davor (d.h. von 22 bis 6 Uhr).“

## Polzeiverordnung (2)

**Voraussetzung:** Abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit (oder Ordnung)



Liegt dann vor, wenn ein bestimmtes Verhalten nach der Lebenserfahrung regelmäßig zu konkreten Gefahren für polizeiliche Schutzgüter führen wird (= gedachte Möglichkeit einer konkreten Gefahr).

**Problem:** Im Vergleich zur konkreten Gefahr bleibt der Maßstab der Gefahrenprognose derselbe. Die abstrakte und die konkrete Gefahr unterscheiden sich nicht durch den Wahrscheinlichkeitsgrad des Schadenseintritts, sondern vielmehr durch den Bezugspunkt der Gefahrenprognose oder die Betrachtungsweise.

## Polzeiverordnung (3)

VGH Mannheim, Urt. v. 28.07.2009 – 1 S 2340/08

VGH Mannheim, Urt. v. 28.07.2009 – 1 S 2200/08

OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 17.03.2010 – 3 K 319/09

**Ergebnis:** Kein kommunales Alkoholverbot hielt einer gerichtlichen Überprüfung stand.

### **Begründung:**

- Keine abstrakte Gefahr (Inanspruchnahme von Nichtstöreren wird untersagt)
- Verstöße gegen das Bestimmtheitsgebot
- Verstöße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

## Perspektive: Neue gesetzliche Grundlage? (1)

### Verfassungsrechtliche Problemfelder:



„**Der Zweck des Staates ist die Freiheit.** ... Die Freiheit ist nicht der einzige Grundwert der Verfassung – sie ist aber ihr Ausgangspunkt und hat entscheidende Bedeutung für den Inhalt und das Gefüge aller anderen Verfassungswerte.“ (Welt Online v. 22.10.2008)

Quelle: [http://www.n-tv.de/img/74/748288/img\\_3\\_4\\_220\\_DE-U-Verfassungsgericht-Papier-FRA109.jpg](http://www.n-tv.de/img/74/748288/img_3_4_220_DE-U-Verfassungsgericht-Papier-FRA109.jpg)

- Allgemeine Handlungsfreiheit Art. 2 Abs. 1 GG
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. *Hecker*, NVwZ 2010, 359, 363)

## Perspektive: Neue gesetzliche Grundlage? (2)



Quelle: Rhein-Neckar-Zeitung v. 13.09.10, S. 10



Alternative (sinnvolle) Ansätze der kommunalen Alkoholprävention ?

## Hinweise für die Praxis / Vertiefung



*Albrecht*, Kommunale Alkoholverbote,  
in: Die Polizei 3/2011 (im Erscheinen)

**Kontakt:** [florian.albrecht@uni-passau.de](mailto:florian.albrecht@uni-passau.de)